

30/04  
3018

27.07.2004

1. Vermerk

**Anruf von der Stadt [REDACTED], Herrn [REDACTED] ( [REDACTED] ), am 27.07.2004**

Herr [REDACTED] äußerte Bedenken, ob Frau [REDACTED], die beim OBK beschäftigt ist, als Bewerberin für den Rat der Stadt [REDACTED] kandidieren könne. So laute ein entsprechender Wahlvorschlag der [REDACTED].

Unter Hinweis auf § 13 Abs. 1 Buchst. f) KWahlG habe ich Herrn [REDACTED] sodann auf die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat hingewiesen.

Im Hinblick darauf, dass eine neue Nominationsveranstaltung durch die Partei kaum mehr durchgeführt werden kann, wurde sodann überlegt, ob der Wahlvorschlag insoweit durch den Wahlausschuss beanstandet und zurückgewiesen werden muss. Der Wahlausschuss muss Wahlvorschläge zurückweisen, wenn sie den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Kommunalwahlgesetz oder die Kommunalwahlordnung aufgestellt sind, vgl. § 18 Abs. 3 KWahlG.

Vorliegend könnte der Wahlvorschlag wegen eines Verstoßes gegen § 13 KWahlG unzulässig sein. Allerdings ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen:

Es kann von Bewerbern um das Mandat in einem Kreistag oder Gemeinderat, die zu den in § 13 genannten Personen gehören, nicht verlangt werden, dass sie ihre Beschäftigung im öffentlichen Dienst schon im Vorfeld der Wahl – und vor allem im Hinblick auf die Ungewissheit des Wahlausgangs – aufgeben. Aus Sinn und Zweck des § 13 Abs. 1 KWahlG folgt vielmehr, dass es den Bewerber lediglich nicht möglich ist, die Wahl *anzunehmen*. Stützen lässt sich diese Auffassung auf die Kommentierung bei Gensior, S. 40, wo es heißt, dass ein von der Regelung des § 13 KWahlG betroffener Beamter die „Annahme der Wahl“ nur erklären kann, wenn er die Beendigung seines Dienstverhältnisses nachweist. Bis zur Annahme der Wahl muss eine – bloß drohende - Inkompatibilität also unerheblich sein.

Für dieses Ergebnis spricht außerdem, dass gemäß § 13 Abs. 2 KWahlG Beamten und Angestellten, die sich um einen Sitz bewerben, der zur Vorbereitung der Wahl erforderliche Urlaub auch dann zu erteilen ist, wenn im Falle der Wahl ein Hindernis für die gleichzeitige Zugehörigkeit zur Vertretung gemäß Abs. 1 vorliegen würde. Daraus folgt, dass der Gesetzgeber aus Gründen der Chancengleichheit auch Personen im Sinne des § 13 Abs. 1 KWahlG im Vorfeld der Wahl die Gelegenheit zur Vorbereitung der Wahl geben wollte; er lässt ihre Kandidatur damit nicht nur zu, sondern unterstützt sie sogar durch die Gewährung von Sonderurlaub. Lediglich im Falle der Wahl muss sich der Betroffene allerdings entscheiden. Denn er muss entweder einen Nachweis betreffend die Beendigung des Dienstverhältnisses vorlegen, oder aber er kann die Wahl nicht annehmen.

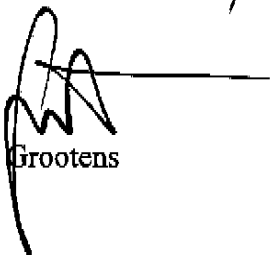
Dem gefundenen Ergebnis steht auch § 26 Abs. 4 Ziff. 5 KWahlO nicht entgegen. Denn aus der Tatsache, dass der Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag von Beamten oder Angestellten im

Sinne des § 13 KWahlG eine „Bescheinigung über ihr Dienst- oder Angestelltenverhältnis verlangen“ kann, ergibt sich nicht zwingend, dass aus der Bescheinigung hervorgehen muss, dass das Dienstverhältnis bereits beendet ist.

Allerdings sollten die Wahlvorschlagsträger nach Eingang der Wahlvorschläge alsbald auf die Problematik hingewiesen werden, damit der betroffene Bewerber nach der Wahl ggf. unverzüglich das Inkompatibilitätshindernis beseitigen kann.

Frau [REDACTED] vom MM NRW hat diese Auffassung auf Nachfrage des Uz. ausdrücklich bestätigt. Hierüber hat der Uz. Herr [REDACTED] im Anschluss telefonisch in Kenntnis gesetzt.

2. AL 01 z.K. *Gu. 28/07.*
3. Herrn Steiniger z.K. und Verbleib

  
Grootens